



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6561

A09

9. März 2022

Seite 1 von 2

Telefon 0211 871-3352

Telefax 0211 871-3355

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 10.03.2022
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.02.2022
„Verbleib von Polizeimunition aus NRW auf einem Schießstand in
Güstrow“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum Tagesordnungspunkt „Verbleib
von Polizeimunition aus NRW auf einem Schießstand in Güstrow“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 10.03.2022
zu dem Tagesordnungspunkt
„Verbleib von Polizeimunition aus NRW auf einem Schießstand in
Güstrow“

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.02.2022

Die Ermittlungen in dem angefragten Sachverhalt wurden unter der Sachleitung der Staatsanwaltschaft (StA) Schwerin durch das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern geführt. Hierzu wurde zuletzt in der Sitzung des Innenausschusses am 15.04.2021 berichtet.

Die StA Schwerin hat dem Ministerium des Innern des Landes NRW unter dem 10.09.2021 sowie unter dem 26.01.2022 schriftlich mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, das Ermittlungsverfahren, welches wegen des Verdachts der Unterschlagung behördlicher Munition gegen Unbekannt geführt wurde, gemäß § 170 StPO einzustellen, da sich aus den bisherigen Ermittlungen kein hinreichender Tatverdacht gegen Angehörige der nordrhein-westfälischen Polizei ergeben habe.

Im Rahmen der Auswertung sichergestellter Asservate im o.g. Ermittlungsverfahren ergaben sich jedoch Hinweise auf strafbares Verhalten eines Polizeivollzugsbeamten aus Nordrhein-Westfalen, der nach jetzigem Ermittlungsstand nicht Angehöriger der Spezialeinheiten ist oder war. Gegen den beschuldigten Polizeivollzugsbeamten wird bei der StA Münster ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz sowie der Unterschlagung geführt.

Dieser Polizeivollzugsbeamte war nicht Beschuldigter im oben genannten Ursprungsverfahren der StA Schwerin.